

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2003.00061 vom 19. März 2003

ZH Verwaltungsgericht, 2003-03-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2003.00061

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2003.00061 du 19 mars 2003

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2003.00061 del 19 marzo 2003

Regeste

Aufenthaltsbewilligung | Aufenthaltsbewilligung: Voraussetzungen des Anwesenheitsanspruchs aufgrund von Familienleben ausserhalb der Kernfamilie. Vorliegend kein Anspruch auf Nachzug der betagten Mutter bzw. Grossmutter. Der Schutzbereich der Garantie des Familienlebens ausserhalb der Kernfamilie im Allgemeinen und der daraus fliessende Anwesenheitsanspruch sind zu unterscheiden (E. 2). Vorliegen eines Anwesenheitsanspruchs verneint im Fall einer gesunden Mutter und Grossmutter, die im Heimatland mit der (mittlerweile in die Schweiz nachgezogenen) Familie des einen Sohns zusammenlebte, in der Schweiz aber zum andern Sohn ziehen würde (E. 3). Nichteintreten.

Erwägungen

E. 4

Die Beschwerdeführenden verlangen ferner, es sei das Migrationsamt anzuweisen, ein allfälliges Einreisebegehren der Beschwerdeführerin 1 gutzuheissen. Aus der Beschwerdebeurteilung ergibt sich, dass mit diesem Antrag um eine vorsorgliche Massnahme ersucht wird. Unter anderm weil kein schwerer, wahrscheinlich eintretender Nachteil drohte, lehnte der Präsident der 4. Abteilung mit Verfügung vom 24. Februar 2003 die Anordnung vorsorglicher Massnahmen ab. Im Übrigen könnte auf den genannten Beschwerdeantrag auch dann nicht eingetreten werden, wenn es sich um ein eigenständiges Begehren handeln würde. Im Gesuch vom 15. Januar 2002 um eine Einreisebewilligung für die Beschwerdeführerin 1, mit dem das vorliegende Verfahren eingeleitet wurde, gab der Beschwerdeführer 2 in der Rubrik "Gewünschte Aufenthaltsdauer" an: "immer", und unter "Einreisezweck": "Keine Familienangehörige mehr in X". Materiell lag demnach ein Gesuch um eine Aufenthaltsbewilligung vor. Insoweit fielen ein Gesuch um eine Einreisebewilligung mit dem hier geprüften Begehren nach einer Aufenthaltsbewilligung zusammen und könnten aus den oben ausgeführten Gründen nicht an die Hand genommen werden. Wenn sich der betreffende Antrag aber (auch) auf künftige Einreisegesuche zwecks vorübergehender Anwesenheit (etwa für Besuche) bezöge, könnte auf ihn bereits deshalb nicht eingetreten werden, weil ein Anfechtungsobjekt fehlte (vgl. § 41 VRG).

E. 5

Ausgangsgemäss sind die Kosten den unterliegenden Beschwerdeführenden zu überbinden. Da offen geblieben ist, ob eine Vollmacht der Beschwerdeführerin 1 zur Beschwerdeerhebung vorliegt, sind die Kosten den Beschwerdeführern 2 und 3 je zur Hälfte aufzuerlegen (§ 70 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG). Nach § 14 VRG haften mehrere Beteiligte, die dasselbe Begehren gestellt haben, für die ihnen auferlegten

Kosten solidarisch, soweit sich dies aus dem zwischen ihnen bestehenden Rechtsverhältnis ergibt; das Verwaltungsgericht nimmt daher Solidarhaftung an, wenn sich mehrere Private zur Einreichung einer Beschwerde zusammentun, weil dadurch eine einfache Gesellschaft entsteht (VGr, 19. März 2003, VB.2002.00405, E. 4, www.vgrzh.ch/rechtsprechung; RB 1996 Nr. 9). Eine Parteientschädigung bleibt den Beschwerdeführenden aufgrund ihres Unterliegens verwehrt (§ 17 Abs. 2 VRG).

E. 6

Indem das Gericht vom Fehlen eines Anspruchs auf eine Aufenthaltsbewilligung ausgegangen ist, hat es zur Frage der Zulässigkeit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht bereits verneinend Stellung bezogen. Die allfällige Verletzung eines behaupteten Anspruchs wäre trotzdem im Verfahren der Verwaltungsgerichtsbeschwerde zu rügen (BGE 127 II 161 E. 1b; siehe ferner E. 3b hinsichtlich der Rüge einer Verletzung von Verfahrensgarantien durch den vorangegangenen kantonalen Sachentscheid).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.